

Herrn  
Dr. Christian Eichholz  
Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
11015 Berlin

Düsseldorf, 30.07.2019

565

ausschließlich per E-Mail: IIIA3@bmjv.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

## **Erfahrungen mit der Umsatzerlösdefinition nach § 277 Abs. 1 HGB i.d.F. des BilRUG**

Sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die Konsultation der betroffenen Kreise und Verbände zu den Erfahrungen, die mit der Anwendung der durch das BilRUG im Jahr 2015 neu gefassten Umsatzerlösdefinition (§ 277 Abs. 1 HGB) gemacht worden sind.

Nach unserer Wahrnehmung hat sich die Bilanzierungs- und Prüfungspraxis nach (mindestens) dreijähriger Anwendung mit der geänderten Umsatzerlösdefinition arrangiert. Die derzeitige Definition weist gegenüber der Definition nach HGB i.d.F. vor Inkrafttreten des BilRUG m.E. durchaus Schwächen auf. Auch bestehen heute noch Zweifelsfragen bei der Anwendung der Norm.

Wir bezweifeln, dass ein mit einer neuerlichen Änderung (soweit EU-rechtlich überhaupt möglich) einhergehender möglicher Zusatznutzen den neuerlichen Umstellungsaufwand (in Buchführung und Rechnungslegung einschließlich der entsprechenden Prozesse sowie in der Vertragsgestaltung) rechtfertigen würde. Daher raten wir von einer erneuten Änderung der Umsatzerlösdefinition ab.

Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB